



18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Titz vom 22.07.1982

Bestätigung des Bürgermeisters über das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der BekanntmVO NRW

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW, dass der Wortlaut der angehefteten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 05.12.2019, dort TOP 6 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO NRW verfahren wurde.

Titz, den 09.12.2019

angeheftet

am...09.12.2019...

abgenommen

am.....

Jürgen Frantzen
Bürgermeister

**18. Satzung vom 09.12.2019
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe
der Gemeinde Titz vom 22.07.1982**



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der Friedhofsatzung der Gemeinde Titz in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 05.12.2019 die folgende 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Titz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

angeheftet
am..09.12.2019 BK

abgenommen
am.....

II Unterhaltungsgebühren

1. In Absatz 1 wird der Betrag von 1.292 Euro in 1.304 Euro geändert.
2. In Absatz 2 wird der Betrag von 454 Euro in 459 Euro geändert.
3. In Absatz 3 wird der Betrag von 3.875 Euro in 3.913 Euro geändert.

Artikel 2

In § 4 wird der Betrag von 2.260 Euro in 2.283 Euro geändert.

Artikel 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag von 543 Euro in 548 Euro geändert.
2. In Absatz 2 wird der Betrag von 814 Euro in 822 Euro geändert.
3. In Absatz 3 wird der Betrag von 1.628 Euro in 2.055 Euro geändert.
4. In Absatz 4 wird der Betrag von 1.054 Euro in 1.065 Euro geändert.

Artikel 4

§ 5a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Betrag von 2.171 Euro in 2.192 Euro geändert.
2. In Absatz 2 wird der Betrag von 5.166 Euro in 5.218 Euro geändert.
3. In Absatz 3 wird der Betrag von 646 Euro in 652 Euro geändert.

Artikel 5

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 a) wird der Betrag von 702 Euro in 720 Euro geändert.
2. In Absatz 1 b) wird der Betrag von 204 Euro in 209 Euro geändert.
3. In Absatz 2 a) wird der Betrag von 835 Euro in 857 Euro geändert.
4. In Absatz 2 b) wird der Betrag von 204 Euro in 209 Euro geändert.

5. In Absatz 3 wird der Betrag in Satz 1 von 136 Euro in 139 Euro geändert und folgender Satz ergänzt:
„Für Aushub und Verfüllung von Rasenurnengräbern, bei der jeweils ersten Beisetzung, wird eine Gebühr in Höhe von 197 Euro erhoben.“
6. In Absatz 4 wird der Betrag von 59 Euro in 61 Euro geändert.
7. In Absatz 5 wird der Betrag von 64 Euro in 65 Euro geändert.

Artikel 6

In § 10 Absatz 1 b) wird der Betrag von 305 Euro in 298 Euro geändert.

Artikel 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ich ordne gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW die **öffentliche** Bekanntmachung der Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung an:

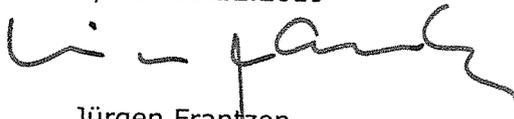
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Änderung der der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfen der Gemeinde Titz vom 22.07.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 09.12.2019



Jürgen Frantzen
Bürgermeister